

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Umbau und Betrieb der Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**BEKANNTMACHUNG**

Herr und Frau Stiglbauer haben die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau und den Betrieb der Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt.

Für die geplante Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl wird die Erteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- a) Aufstauen des Hochwiesbachls auf eine Wasserspiegelhöhe von 659,78 m ü. NN
- b) Ableiten und Nutzen von bis zu 35 l/s Wasser aus dem Hochwiesbachl
- c) Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in das Hochwiesbachl

Des Weiteren wird für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung beantragt:

- a) Verlegung der Ausleitungsstelle um ca. 200 m stromaufwärts
- b) Neugestaltung der Wasserentnahme mit überströmbaren Spaltsiebrechen
- c) Verlängerung der Verrohrung des Unterwasserkanals
- d) Verlängerung Druckrohrleitung

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG an die Wasserkraftnutzung werden durch die geplante Maßnahme erfüllt.

Bei Einhaltung der geplanten Restwasserabgabe von mindestens 5 l/s kann festgestellt werden, dass im Hochwiesbachl keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eintritt.

Die vorgelegte Planung hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verbesserungsgebot.

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 25.10.2021

*gez.*

K r a u s  
Regierungsdirektor